

Gesetzliche Unfallversicherung: Honorarsteigerung ab Juli

Basierend auf der Grundlohnsummenentwicklung erhöhen sich die Gebühren, jeweils zum 1. Juli, über die nächsten fünf Jahre, wie folgt:

- Gebührenerhöhung zum 1. Juli 2023 um 5 Prozent
- Gebührenerhöhung zum 1. Juli 2024, 1. Juli 2025, 1. Juli 2026 und zum 1. Juli 2027 jeweils um die Grundlohnsummen-Veränderungsrate (begrenzt auf max. 5 Prozent)

Dieses gilt für Leistungen, die bei einem Wege- oder Arbeitsunfall nach der UV-GOÄ berechnungsfähig sind, davon ausgenommen sind PCR-Tests nach den Nrn. 4780, 4782, 4783 und 4785 der UV-GOÄ.

Anpassung Leistungslegenden: Die Leistung der Nummer 35 für die Beurteilung und Bewertung von Schnittbildern und/oder Röntgenbildern durch den Durchgangsarzt soll künftig - nicht nur bei einem Wechsel des Durchgangsarztes - sondern auch bei einem Arztwechsel abrechenbar sein. Die Leistungslegende der Nr. 193 stellt künftig klar, dass die Übersendung von Krankenunterlagen an den UV-Träger nur auf dessen ausdrückliche Aufforderung erfolgen und abgerechnet werden kann. Ergänzend dazu ist im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ die Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen wie folgt gefasst: „Für die Übersendung von Krankengeschichten oder Auszügen (Fotokopien) daraus – auf Anforderung des UV-Trägers – wird ungeachtet des Umfanges ein Pauschsatz in Höhe der Nr. 193 UV-GOÄ, zuzüglich Porto, vergütet. Sie müssen vom absendenden Arzt durchgesehen und ihre Richtigkeit muss von diesem bescheinigt werden.“

Veröffentlichung: Die Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission finden Sie [hier](#) oder entnehmen Sie der Bekanntmachung, die das Deutsche Ärzteblatt veröffentlicht. Die Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Weitere Gebührenerhöhungen werden zum jeweiligen Jahresbeginn veröffentlicht.

Die aktuelle UV-GOÄ wird auch auf der Internetseite der KBV bereitgestellt: www.kbv.de/html/uv.php